

Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 14.05.2019

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW
erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 14.05.2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO UE) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger 2019, Heft 13, S. 609) in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO UE) vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des TMBWK Heft 3/2013 S. 47 - 58) in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Februar 2018 (Thüringer Staatsanzeiger 2018, Heft 12, S. 289) erlässt die Universität Erfurt folgende Ordnung als Ethikkodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Der Senat der Universität Erfurt hat die Ordnung am 8. Mai 2019 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Leitprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf Prinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d. h. guter wissenschaftlicher Praxis. Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und Forschung. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähige, im internationalen Wettbewerb anerkannte Forschung. Die Universität Erfurt erkennt ihre institutionelle Verantwortung als Stätte von Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung an und verpflichtet sich, gute wissenschaftliche Praxis zu pflegen und zu fördern, ihre Mitglieder und Angehörigen zu einer entsprechenden ethischen Praxis anzuleiten und konkrete Verstöße zu prüfen und angemessen zu ahnden.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Erfurt tätig sind, sind verpflichtetⁱ
 - nach den Grundsätzen und Methoden der eigenen Disziplin (*lege artis*) zu arbeiten,
 - die verwendeten Quellen, Hilfsmittel, Methoden und Befunde zuverlässig zu dokumentieren,
 - die Standards des methodischen Zweifels an den eigenen Ergebnissen und der integren Auseinandersetzung mit anderen Positionen zu wahren,
 - die Leistungen anderer nicht zum eigenen Vorteil auszunutzen und deren Arbeit nicht undeklariert zu verwerten,
 - bei Veröffentlichungen und der Abfassung von Hochschulschriften Urheberschaft und Verantwortlichkeiten genau auszuweisen und abzugrenzen.
- (3) Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind fester Bestandteil der Lehre und

der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Erfurt. Wissenschaftliches Fehlverhalten und akademische Integrität werden in der curricularen Ausbildung angemessen thematisiert. Studierende und Nachwuchswissenschaftler/innen müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.ⁱⁱ

- (4) Die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den vornehmsten Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der angemessenen Betreuung dienen regelmäßige Besprechungen, die Kontrolle des Arbeitsfortschrittes und die Anleitung zu einem ethisch reflektierten Selbstverständnis.ⁱⁱⁱ
- (5) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeits-/Forschungsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Wer eine Arbeits-/Forschungsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert und eine effiziente Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Mitglieder der Arbeits-/Forschungsgruppe gewährleistet ist.^{iv}
- (6) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.^v
- (7) Primärdaten als Grundlage von Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherte Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.^{vi}
- (8) Die Präsidentin/ Der Präsident trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung auf allen Ebenen eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Im Bereich ihrer Verantwortung obliegt die Gewährleistung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis besonders den Professorinnen und Professoren sowie den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Forschungsprojekte.^{vii}
- (9) Als Ansprechpartner/in für Konfliktfälle und Fragen auch vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sieht die Universität die Bestellung einer unabhängigen Vertrauensperson vor^{viii}. Näheres regelt § 3.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst bzw. grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch
 - a) Falschangaben wie
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, bzw. durch Manipulation einer Darstellung bzw. Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben bzw. einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - b) die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer/einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. von anderen stammende wesentliche

- wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung bzw. unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- bzw. Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre bzw. der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind bzw.
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer/eines anderen ohne deren/dessen Einverständnis,
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens bzw. Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software bzw. sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt sowie
- e) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen von Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen bzw. grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten^{ix}

- (1) Vertrauensperson
- (a) Der Senat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vertrauensperson für die Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (b) Die Vertrauensperson fördert die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Erfurt und steht Mitgliedern und Angehörigen sowie ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität bei einschlägigen Problemen als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung. Sie prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, berät diejenigen, die über ein vermutetes konkretes Vorkommen informieren, sowie diejenigen, die sich einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen, und beantragt die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. Die Vertrauensperson handelt in Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie ist zur Verschwiegenheit gegenüber allen Nichtbeteiligten verpflichtet. Sie erstattet dem Präsidenten bzw. der Präsidentin über alle wesentlichen Vorkommnisse Bericht.
- (c) Die Vertrauensperson ist verpflichtet, Befangenheit offenzulegen. In diesem Fall wird die stellvertretende Vertrauensperson tätig.
- (2) Untersuchungskommission
- (a) Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt der Senat eine ständige Kommission. Ihr gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- je ein/e Professor/in aus den vier Fakultäten und dem Max-Weber-Kolleg,

- ein promoviertes Mitglied der Universität aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen
- sowie eine Person mit Befähigung zum Richteramt, die nicht Mitglied oder Angehöriger der Universität Erfurt sein muss.

Die Amtszeit der Mitglieder der Untersuchungskommission beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vertrauensperson ist beratend zu den Sitzungen der Untersuchungskommission hinzuzuziehen. Darüber hinaus ist eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Untersuchungskommission teilzunehmen.

- (b) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie führt über alle wesentlichen Vorgänge Protokoll. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen festzusetzenden Fristen sind so einzurichten, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- (c) Die Kommission handelt unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden. Die Präsidentin/ Der Präsident kann ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen; ihr/ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (d) Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, Befangenheit offenzulegen. Für die Mitglieder der Kommission wählt der Senat in diesem Fall ein Ersatzmitglied; die Rechte organschaftlicher Vertreter/innen der Universität werden in einem solchen Fall durch andere Berechtigte wahrgenommen.

(3) Prüfungsverfahren

- (a) Wird die Vertrauensperson über Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unterrichtet, so prüft sie die Vorwürfe im Hinblick auf Gewicht, Konkretheit und Plausibilität und unter Berücksichtigung auch jener Faktoren, die geeignet sind, den Verdacht auszuräumen.
- (b) Die Vertrauensperson teilt der/dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen den Vorgang ohne Verzug schriftlich mit und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt, wenn nicht aus gewichtigen Gründen eine andere Frist festgelegt wird, zwei Wochen. In diesem Stadium darf der Name der informierenden Personen nur mit deren Einverständnis offenbart werden.
- (c) Die Vertrauensperson prüft nach Eingang der Stellungnahme oder Verstreichen der Frist innerhalb von zwei Wochen, ob die Ermittlung eingestellt oder das förmliche Verfahren eingeleitet wird. Über die Entscheidung und deren Gründe sind sowohl die betroffene Person als auch die Informierenden schriftlich zu unterrichten. Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist die informierende Person mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht zur Vorsprache bei der Vertrauensperson. Die Vorsprache kann zu einer erneuten Prüfung führen.

(4) Förmliches Untersuchungsverfahren

- (a) Auf Antrag der Vertrauensperson wird das förmliche Verfahren eröffnet. Dies gilt auch für Anzeigen, bei denen die informierend(n) Person(en) zum Diskretionsschutz weiterhin Anonymität begehren, es sei denn, das Offenlegen ihres/ihrer Namen ist für eine sinnvolle und zügige Untersuchung der erhobenen Vorwürfe notwendig. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende teilt die Eröffnung des Verfahrens der Präsidentin/dem Präsidenten

mit. Die Kommission kann nach den je vorliegenden Erfordernissen Fachwissenschaftlerinnen bzw. Fachwissenschaftler und Sachkundige mit beratender Funktion hinzuziehen. Die vom Verdacht betroffene sowie die informierende Person haben das Recht zur Stellungnahme, persönlichen Anhörung und Hinzuziehung einer Person ihres Vertrauens. Die Mitglieder der Kommission sowie hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

- (b) Die Kommission berät nach pflichtgemäßem Ermessen in mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung und prüft in Würdigung aller Beweise, ob und inwiefern wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (c) Die Kommission hält ihr Abschlussvotum mit dem Untersuchungsergebnis, seiner Begründung und konkreten Handlungsvorschlägen, die gegebenenfalls auch den verletzten Rechten Dritter Rechnung tragen, schriftlich fest und leitet es an die Präsidentin/den Präsidenten sowie an die betroffene Person und die Informierenden weiter. Ein interner Rekurs gegen das Votum der Prüfungskommission ist nicht möglich.

(5) Folgen

- (a) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, so trägt die Präsidentin/der Präsident in geeigneter Weise Sorge, dass die betroffene Person in ihrer Ehre und gegenüber Benachteiligungen geschützt wird. In entsprechender Weise sind auch die Informierenden, sofern sich ihre Verdächtigungen nicht als offensichtlich haltlos herausstellen, zu schützen.
- (b) Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, so entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf der Grundlage der Handlungsvorschläge über die zu treffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Schwere des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Dabei sind die Möglichkeiten der akademischen Ordnungen sowie des Arbeits-, Dienst-, Zivil- und Strafrechts zu prüfen. Die Präsidentin/Der Präsident kann auch Vorkehrungen treffen, welche die Informierenden oder schutzbedürftige Dritte vor Benachteiligung schützen und entstandenen Schaden begrenzen.
- (c) Die Akten der förmlichen Untersuchung und der ihr folgenden Maßnahmen werden 30 Jahre aufbewahrt. Nach 30 Jahren muss die Aufbewahrung der Akten im Universitätsarchiv oder vergleichbarer Einrichtung unter allgemeingültigen archiv- und personenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gewährleistet sein.

§ 4

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt befindlichen Mitglieder der Untersuchungskommission sowie der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enden mit Ablauf des 30. September 2019. Die für sie geltenden Regelungen des Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 10.7.2002 in der Fassung aufgrund des Änderungsbeschlusses vom 18.07.2007 finden bis dahin weiter Anwendung.
- (2) Diese Ordnung tritt am 1. Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ethikkodex der Universität Erfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 10.7.2002 in der Fassung aufgrund des Änderungsbeschlusses vom 18.07.2007 außer Kraft.

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg
Der Präsident der Universität Erfurt

i	DFG-Empfehlung 1
ii	DFG-Empfehlung 2
iii	DFG-Empfehlung 4
iv	DFG-Empfehlung 1
v	DFG-Empfehlung 6
vi	DFG-Empfehlung 7
vii	DFG-Empfehlung 3
viii	DFG-Empfehlung 5
ix	DFG-Empfehlung 8